Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Aufhebung sämmtlicher, über die Anzeigegebühr bei Steuervergehen bestehender Vorschriften verordnen Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums, wie folgt:

Art. 1.

Von den wegen Steuervergehen erkannt werdenden Geldstrafen erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte, bei Salzeinschwärzungen aber ausnahmsweise die ganze Strafe sammt dem nach Abzug der Verwerthungskosten noch übrigen Erlös aus dem Confiscate, als Anzeigegebühr.

Der Steuerdirection steht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und selbst gänzliche Entziehung dieser Gebühr zu verfügen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erscheint.

Art. 2.

Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anspruch, so wird ihnen diese, wenn sie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen sind, in gleichen Theilen verabfolgt.

Ausnahmsweise kann von der Steuerdirection in einzelnen Fällen auch ein anderer Maaßstab der Vertheilung festgesetzt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß sich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweisen Anspruch auf Belohnung erworben hat.

Art. 3.

Entsteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anspruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Anderen zur Theilnahme an derselben, so entscheidet hier-

über die Steuerdirection, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entschieden ist.

Art. 4.

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Entscheidungen werden von der Steuerdirection auf Antrag oder nach Vernehmung der betreffenden Obereinnehmerei oder des betreffenden Hauptsteueramtes erlassen. Den Betheiligten steht dagegen der Recurs an das Finanzministerium zu.

Art. 5.

Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten berechnet, und es hat der Anzeiger auf solche keinen Anspruch, so weit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiscate von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Gnadenwege erfolgt.

Art. 6.

Die wegen Nachlaß im Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiscatbetrags herabsinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche über den Gnadennachlaß entschieden, bis auf diesen Betrag, im Fall sich aber dieser über 25 fl. belaufen sollte, nur bis auf die Summe von 25 fl. erhöht werden.

Art. 7.

Da, wo die Anzeigegebühren schon bezogen waren, soll wegen eines später bewilligten Nachlasses in keinem Falle Ersatz von dem Anzeiger verlangt werden.

Art. 8.

Die Vorstände der Obereinnehmereien und die Oberbeamten der Hauptsteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. Wo unmittelbar von ihnen ein Steuervergehen entdeckt und angezeigt wurde, fließt die Anzeigegebühr in die Steuerkasse. Dieser kommen außerdem alle Strafbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers noch übrig sind.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 28. Dezember 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

eines Bundestagsbeschlusses zum Schutze der Schiller'schen Werke gegen den Nachdruck.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen bereits davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom heutigen Tage (23sten November 1838) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde".

Gemäß höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M. Nro. 2023 wird dieser Beschluß zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch verkündet.

Carlsruhe den 31. Dezember 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Bekanntmachungen.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu der ersten Kammer der Ständeversammlung, Kammerherr und Legations-Secretär Freiherr Rudolph von Berckheim in Wien hat seiner Stelle entsagt, und nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten d. M. ist der Regierungsdirector von Reck in Freiburg zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten gnädigst ernannt worden.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Die Erwählung eines andern Abgeordneten des 41ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete des 41ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Gastwirth Claes zu Walldürn, hat seiner Stelle entsagt, und vermöge höchster Enschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28ten d. M. Nro. 2035, ist zum landesherrlichen Kommissär Behufs der Vornahme einer andern Wahl der Regierungsrath Siegel in Mannheim ernannt worden.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Die Vertheilung der Prämien für die Beantwortung der von der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich am 22ten November d. J. stattgefundenen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den 4 Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die Preismedaille von der medicinischen Facultät dem Studiosus Benno Puchelt aus Leipzig und von der philosophischen Facultät dem Studiosus Gustav von Leonhard aus München zuerkannt worden.

Die von der theologischen und der juristischen Facultät gegebenen Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 12ten d. M. die im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1ten Juli 1837 bis dahin 1838 durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

1) Partiallose von dem Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrag von	618,120 fl.
2) Rentenscheine vom Jahr 1829 zu 4 Prozent	600 "
3) Zins-Coupons vom Lotterieanlehen von 1808	45 "
4) Zins-Coupons von 3½ procentigen Rentenscheinen	125,069 "
5) Rentenscheine à 3½ Prozent nebst Zins-Coupons vom ersten Januar 1838	1,000 "
Zusammen .	744,834 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Kommandeur des Invaliden-Corps, Oberst Günther das Kommandeur-Kreuz,

dem Rittmeister und Brigade-Adjutanten Freiherrn von Roggenbach das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

sodann

dem Hauptmann Rigel vom 4ten Infanterie-Regiment,

dem Hauptmann von Theobald von der Artillerie-Brigade,

dem Königlich Preußischen Kammerherrn Freiherrn von Stillfried-Rattonitz,

und

dem Königlich Französischen Hauptmann ausser Diensten, Ottmann, Chef des Handlungshauses Ottmann und Söhne, in Straßburg,

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grenz-Controleur Wolff in Stühlingen die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden und die silberne Medaille für den russisch-türkischen Feldzug von 1828/29, welche ihm als vormaligem Kaiserlich Russischen Offizier verliehen worden sind, zu tragen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 18ten Dezember 1838, Nro. 42, avancirte der Oberlieutenant Katz I. im 2ten Infanterie-Regiment zum Hauptmann, und wurde zum 4ten Infanterie-Regiment versetzt; sodann wurde Hauptmann Maurus vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1ten Infanterie Regiment, Hauptmann Hennig vom Leib-Infanterie-Regiment zum 2ten Infanterie-Regiment, Hauptmann Walz vom 2ten und Hauptmann Weber II. vom 3ten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment, und Hauptmann Pfeiffer vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4ten Dezember 1838 wurde der Stabsfourier Stulz zum Registraturgehülfen im Kriegsministerium ernannt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Obersthofmeisterin Freyfrau von Wöllwarth und der Hofdame Freyfräulein von Wöllwarth die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstdero und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Hofdienst in höchsten Gnaden zu bewilligen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Legations-Rath Freiherrn von Reizenstein, den Forstmeister Freiherrn Drais von Sauerbronn zu Freiburg, den Kammerjunker und Amtmann Grafen Hennin zu Carlsruhe zu Kammerherren, sodann

den Rechtspracticanten Freiherrn Karl Rüdt von Collenberg zu Baden, den Freiherrn

Christian von Gayling und den Rechtspracticanten Freiherrn Friedrich Gustav von Stein zu Carlsruhe zu Hofjunkern zu ernennen;

dem practischen Arzt, Wund- und Hebarzt, Dr. von Wänker zu Freiburg die Stelle eines Amtschirurgen für das Landphysicat Freiburg zu übertragen;

den Zollverwalter Birmelin zum Revisor bei der Zolldirection und den Expeditor Baumberger daselbst zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

den Amtsrevisor Volz in Villingen nach Ladenburg,

den Amtsrevisor Becker in Triberg nach Ettenheim,

den Amtsrevisor Wanner in Schönau nach Waldkirch, und

den Amtsrevisor Dörflinger in Schopfheim nach Müllheim zu versetzen; sodann

dem Theilungscommissär Ludwig Karl Glassner das Amtsrevisorat Villingen,

dem Theilungscommissär Adam Donsbach das Amtsrevisorat Triberg,

dem Theilungscommissär Jakob Schmidt das Amtsrevisorat Schönau, und

dem Theilungscommissär Johann Samuel Dietrich das Amtsrevisorat Schopfheim zu übertragen;

den Rechtspracticanten August Prestinari zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises und den Rechtspracticanten Friedrich von Krafft-Ebing zum Secretär bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen; ferner

die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, dem Priester Karl Kleinmann von Baden, bisherigen Pfarrverweser zu Iffezheim, Oberamts Rastadt, zu verleihen.

Die von dem Freiherrn Johann Sigmund von Bodmann zu Bodmann dem dortigen Kaplan Fidel Erhardt verliehene Präsentation auf die Pfarrei Bodmann hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28ten Dezember 1838 ist Rechtspracticant Dr. Friedrich Hecker in Mannheim zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreises ernannt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 21ten Dezember 1838 ist dem Rechtspracticanten Ludwig Achenbach von Mannheim und durch Beschluß desselben Ministeriums vom 28ten des nämlichen Monats den Rechtspracticanten Ferdinand Engesser von Fürstenberg und Andreas Thoma von Bubenbach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Achenbach nimmt der erhaltenen Erlaubniß gemäß seinen Wohnsitz in Heidelberg, Engesser in Gengenbach und Thoma in Stockach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Expeditors bei Großherzoglicher Zolldirection. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei genannter Behörde zu melden.

2) Die Stelle eines Lehrers an der Gewerbschule zu Konstanz, welcher gegen Bezug eines Gehaltes von 700 fl. den gesammten mathematischen Unterricht, den Unterricht im mathematischen Fach- und Maschinenzeichnen, in der deutschen Sprache und in der industriellen Wirthschaftslehre, auch, falls es verlangt würde, ohne besondere Vergütung einige Stunden an der dortigen höheren Bürgerschule zu ertheilen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreises zu melden.

3) Das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem ausser den kirchlichen Functionen eine Lehrstelle an der bisherigen lateinischen Schule daselbst verbunden ist, und welches einen competenzmäßigen Ertrag von 578 fl. mit Inbegriff der Dienstwohnung hat. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Gesuche beim Großherzoglichen Oberstudienrath einzureichen.

Berichtigungen.

In dem im Regierungsblatt vom 29ten Dezember 1838 Nro. XXXIX. erschienenen Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung einzuladen sind, ist aus Versehen ausgelassen:

Freiherr von Ried, Ludwig, in Offenburg.

Sodann ist auf Seite 329. Zeile 15 statt „Gernsbach" zu lesen: „Carlsruhe", ferner auf Seite 329. Zeile 17 statt „Ueberlingen" zu lesen: „Wieblingen", und auf Seite 330. Zeile 17 statt „Mestelhausen" zu lesen: „Messelhausen".